

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wächtersbach Nr. 50/2023

Aufgrund der §§ 113 und 114 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.2.2023 (GVBl. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach am 30.03.2023 folgenden Beschluss gefasst: „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 114 Abs. 1 HGO den vom Amt für Prüfung und Revision geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2018. Dem Magistrat wird gemäß § 114 Abs. 1 HGO Entlastung erteilt.“ Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit dem Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 22.05.2023 bis einschließlich 02.06.2023, jeweils zu den Öffnungszeiten des Rathauses, öffentlich aus.

Wächtersbach, 15.05.2023

Der Magistrat  
gez. Weiher  
Bürgermeister